

Ausgabe 07.2016

EGSZ Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine Juli 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	11.07.2016	14.07.2016	08.07.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer⁴	11.07.2016	14.07.2016	08.07.2016
Sozialversicherung⁵	27.07.2016	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.07.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine August 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.08.2016	15.08.2016	05.08.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Seit dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	
Umsatzsteuer⁴	10.08.2016	15.08.2016	05.08.2016
Gewerbesteuer	15.08.2016	18.08.2016	12.08.2016
Grundsteuer	15.08.2016	18.08.2016	12.08.2016
Sozialversicherung⁵	29.08.2016	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.08.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29. Juli 2014: neun Prozentpunkte*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist.

Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptfinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Juli 2013:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.07. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
01.01. bis 30.06.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
01.07. bis 28.07.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.07. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*

*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die seit dem 29. Juli 2014 geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30. Juni 2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungzugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung ist entbehrliech**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Abzugsfähigkeit der Fahrtkosten zur Verwaltung von Vermietungsobjekten

Fahrtkosten zur Verwaltung von Vermietungsobjekten sind als Werbungskosten abzugsfähig. Die Höhe der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen richtet sich nach dem Umfang der Fahrten. Werden die Objekte nur gelegentlich aufgesucht, können die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe oder mit 0,30 € je **gefahrenem Kilometer** geltend gemacht werden.

Wenn die Objekte allerdings sehr häufig und mit einer gewissen Nachhaltigkeit angefahren werden, wird aus den aufgesuchten Objekten der Mittelpunkt der Vermietungstätigkeit. In derartigen Fällen sind die Aufwendungen nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nur mit der Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € je **Entfernungskilometer** berücksichtigungsfähig.

Krankheitskosten abziehbar

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für seine Gesundheit können sowohl den privaten als auch den beruflichen Bereich betreffen.

Ein Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ist nur dann möglich, wenn die Kosten klar und eindeutig durch die berufliche Tätigkeit veranlasst sind. Abziehbar sind z. B. Aufwendungen im Zusammenhang mit sogenannten typischen Berufskrankheiten nach gesicherten medizinischen Erkenntnissen. Das Gleiche gilt, wenn im Einzelfall der Zusammenhang zwischen Beruf und der Entstehung der Krankheit offensichtlich ist.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Zwangsumtausch von Aktien kann ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft sein

Ein einkommensteuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft lag bis 2008 vor bei der Veräußerung von Aktien, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr betrug. Das Motiv der Veräußerung war unerheblich. Eine Veräußerungsabsicht brauchte nicht vorzuliegen. Die Veräußerung brauchte nicht einmal vom Willen des Steuerpflichtigen getragen zu sein. Veräußerungen unter Zwang (z. B. eine Enteignung) fielen daher grundsätzlich unter diese Regelung.

Das Finanzgericht Münster entschied, dass eine Veräußerung selbst dann vorlag, wenn der Umtausch von Aktien auf einem staatlichen Akt, z. B. Verstaatlichung einer Bank, beruhte.

Hinweis: Die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften ist ab 2009 grundsätzlich steuerpflichtig. Die Einkünfte unterliegen der Abgeltungsteuer. Die Jahresfrist ist weggefallen. Diese Regelung gilt nur für Anteile, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden.

Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

Zivilprozesskosten sind nur insoweit als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abziehbar, als der Prozess existenziell wichtige Bereiche oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt. Liefe der Steuerpflichtige ohne den Rechtsstreit Gefahr, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können, kann der Steuerpflichtige auch bei unsicheren Erfolgsaussichten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gezwungen sein, einen Zivilprozess zu führen, sodass die Prozesskosten zwangsläufig erwachsen.

Nach diesen Maßstäben sind solche Kosten nicht abziehbar, wenn der Prozess die Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen betrifft.

Sind die Kosten nur zum Teil als außergewöhnliche Belastung abziehbar, ist der abziehbare Teil der Kosten mit Hilfe der Streitwerte der einzelnen Klageanträge zu ermitteln.

Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Betriebsausgabenabzug für Zahlungen an inaktive ausländische Domizilgesellschaften trotz fehlender Empfängerbenennung

Der Einbehalt der sogenannten Bauabzugsteuer gewährt den Empfängern von Bauleistungen auch bei fehlender Benennung des Zahlungsempfängers den vollen Betriebsausgabenabzug. Die hierzu ergangene Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen befasste sich mit dem Fall wirtschaftlich inaktiver Domizilgesellschaften, die für eine inländische Gesellschaft Bauleistungen in Rechnung gestellt hatten.

Da der Leistungsempfänger die tatsächlichen Zahlungsempfänger nicht benennen konnte, kürzte das Finanzamt die Betriebsausgaben um 70 % der Gegenleistung. Das Finanzgericht stellt dagegen klar, dass bei Abzug, Anmeldung und Abführung des Steuerabzugsbetrags eine Benennung des Zahlungsempfängers nicht zwingend erforderlich ist.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Abbruchkosten des alten sind Herstellungskosten eines neuen Gebäudes

Wenn ein Grundstück mit Gebäude bereits **mit Abbruchabsicht** erworben wurde, können die Abbruchkosten und der Restbuchwert des alten Gebäudes nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.

Das Finanzgericht Düsseldorf bestätigte dies. Im Urteilsfall erwarb ein Steuerpflichtiger ein technisch/wirtschaftlich noch nicht verbrauchtes Gebäude. Schon vor dem Erwerb hatte er die Absicht, das Gebäude abzubrechen und an dieser Stelle ein neues Gebäude zu errichten. Das Finanzgericht vertritt die Auffassung, dass zwischen dem Abbruch des erworbenen Gebäudes und der Herstellung des neuen Gebäudes ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Dies rechtfertige es, die mit dem Abbruch verbundenen Aufwendungen als Herstellungskosten (nur jährliche Absetzung für Abnutzung) des neuen Gebäudes zu behandeln. Die Abbruchkosten dürfen deshalb nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden. Auch eine Absetzung für die außergewöhnliche Abnutzung des Restbuchwerts des abgebrochenen Gebäudes ist nicht möglich.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Wenn ein Grundstück mit Gebäude **ohne Abbruchabsicht** erworben, dann aber doch abgerissen wurde, sind die Abbruchkosten und der Restbuchwert i. d. R. abziehbar.

Nutzungsausfallentschädigung für bewegliches Betriebsvermögen ist stets Betriebseinnahme

Der Kläger hielt ein Fahrzeug im Betriebsvermögen, das er auch privat nutzte. Für einen Nutzungsausfall wegen eines Unfalls erhielt er von der Versicherung des Unfallverursachters eine Entschädigung. Die Entschädigung wurde vom Finanzamt in vollem Umfang als Betriebseinnahme behandelt. Der Kläger aber machte geltend, dass der Unfall sich auf einer Privatfahrt ereignete und folglich die Nutzungsentschädigung keine Betriebseinnahme darstelle.

Der Bundesfinanzhof entschied, bewegliche Wirtschaftsgüter sind auch bei gemischter Nutzung ungeteilt entweder Privat- oder Betriebsvermögen. Die steuerliche Beurteilung richtet sich nach der Zuordnung des Wirtschaftsguts, unabhängig davon, bei welcher Gelegenheit der Schaden entstanden ist. Gleiches gilt auch für den Verlust der Nutzungsmöglichkeit.

Ermittlung eines Veräußerungsverlusts bei unentgeltlich erworbenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb kann auch ein Veräußerungsgewinn oder -verlust aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft gehören. Voraussetzung dafür ist, dass der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war. Hat der Veräußerer die Anteile innerhalb der letzten fünf Jahre unentgeltlich erworben, reicht es für die Steuerpflicht, wenn der Rechtsvorgänger zu mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt war. Damit entsteht die Steuerpflicht für den Veräußerer selbst dann, wenn er am Kapital der Gesellschaft mit weniger als 1 % beteiligt ist.

Veräußerungsgewinn oder -verlust ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt. Ein Veräußerungsverlust kann bei unentgeltlichem Erwerb der Anteile nur geltend gemacht werden, wenn auch der Rechtsvorgänger den Verlust hätte geltend machen können.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage hat das Finanzgericht Hamburg den Verlust eines Steuerpflichtigen als berücksichtigungsfähig angesehen, der sich aus dem nachfolgend geschilderten Sachverhalt ergab.

Der Veräußerer K hatte von D unentgeltlich 0,8 % der Anteile an einer GmbH erworben. D hielt bis dahin 100 % der Anteile. Kurz nach dem Erwerb veräußerte K die gerade erworbenen Anteile zum Zeitwert an eine GmbH, deren alleiniger Gesellschafter er war. Aus der Differenz zwischen den früheren Anschaffungskosten des D und dem Veräußerungspreis des K ergab sich ein erheblicher Veräußerungsverlust.

Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Unzulässigkeit der Bildung von Rückstellungen für Kosten eines in der Zukunft anstehenden Prozesses

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs können keine Rückstellungen für Kosten eines erst nach dem Abschlussstichtag zu erwartenden Prozesses gebildet werden. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn die spätere Klageerhebung nur noch eine selbstverständliche und rein formale Handlung ist.

Mieterschutz bei Eigenbedarfskündigung von Wohnungseigentum gestärkt

Das Landgericht Berlin hat in einer Entscheidung darauf hingewiesen, dass eine auf den Eigenbedarf des Vermieters gestützte Kündigung von Mietwohnraum, sofern es sich um in Berlin gelegenes Wohnungseigentum handelt, während einer Sperrfrist von zehn Jahren ausgeschlossen ist.

Zum 1. Oktober 2013 ist in Berlin eine Kündigungsschutzklausel-Verordnung in Kraft getreten. Danach ist während einer Sperrfrist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Veräußerung einer in Wohnungseigentum umgewandelten Wohnung eine Kündigung wegen Eigenbedarfs ausgeschlossen. Im Jahr 2009, also vor Inkrafttreten der Verordnung, hatte der Vermieter die in Wohnungseigentum umgewandelte Wohnung erworben, die bereits Ende der 1970er-Jahre an den Mieter vermietet worden war. Im April 2014 kündigte der Vermieter das Mietverhältnis wegen Eigenbedarfs. Der Mieter akzeptierte die Kündigung nicht.

Nach Auffassung des Gerichts auch zu Recht. Die Kündigungsschutzklausel-Verordnung ist wegen der überragenden Bedeutung des Mieterschutzes auch dann anwendbar, wenn die Wohnung bereits vor dessen Inkrafttreten veräußert worden ist. Zwar vertraue ein Vermieter bei Erwerb von Wohnungseigentum darauf, dass er nur nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorschriften in seinen Verfügungsbereichen über die Wohnung beschränkt werde. Diese Erwartungshaltung müsse jedoch im Hinblick auf das Ziel, die Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen zu versorgen, zurücktreten.

Sozialrechtliche Versicherungspflicht einer Steuerberaterin

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hatte darüber zu entscheiden, ob eine als Mitgeschäftsführerin einer Steuerberatungsgesellschaft mbH tätige Steuerberaterin, die auch mit 10 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt war, sozialversicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung war. Der Sozialversicherungsträger hatte dies bejaht, hiergegen klagte die beteiligte Steuerberatungsgesellschaft.

Im Ergebnis gab das Gericht dem Sozialversicherungsträger Recht: Zwar gebe es Gesichtspunkte, die für eine selbstständige Tätigkeit der Steuerberaterin sprechen könnten, so insbesondere der Umstand, dass die Vergütung der Steuerberaterin, die ein Bruttogehalt und eine Tantieme erhalte, die sich nach dem Jahresüberschuss der Gesellschaft richte, in starkem Maße von dem wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft abhänge. Bei einer Gesamtbetrachtung aller Umstände stelle sich die Tätigkeit der Steuerberaterin aber als eine abhängige Beschäftigung dar.

So verfüge die Steuerberaterin nicht über eine eigene Betriebsstätte, sondern sei in die Arbeitsorganisation der Gesellschaft eingegliedert. Die von ihr betreuten Mandanten seien rechtlich Mandanten der GmbH. Die für die Ausübung der Tätigkeit der Steuerberaterin erforderlichen personellen und sachlichen Mittel würden von der GmbH bereitgestellt. Die Tätigkeit der Steuerberaterin sei in einem eigenen Arbeitsvertrag geregelt. Dieser enthalte u. a. die Regelung über das feste monatliche Bruttogehalt, einen Anspruch auf Vergütungsfortzahlung bei Dienstverhinderung und einen Anspruch auf Urlaub. Die Eingliederung in die Arbeitsorganisation ergebe sich auch daraus, dass die Steuerberaterin für die Gestaltung von Ort, Zeit und Gegenstand ihrer Tätigkeit auf organisatorische Vorgaben der GmbH zurückgreife. Bei Diensten höherer Art würden regelmäßig keine konkreten Handlungsanweisungen erteilt, für die Fremdbestimmtheit der Arbeit reiche es in solchen Fällen aber aus, dass sie im Rahmen einer von einer anderen Stelle vorgegebenen betrieblichen-arbeitstechnischen Organisation geleistet werden.

Die danach gegebene Eingliederung sei nicht deshalb unbeachtlich, weil die Steuerberaterin auch (Mit-)Geschäftsführerin und (Mit-)Gesellschafterin der GmbH sei. Denn sie habe keinen maßgeblichen Einfluss auf die Willensbildung in der GmbH, weil sie mit weniger als 50 % am Stammkapital der GmbH beteiligt sei. Sie habe ihr Amt nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen. Nach alledem habe sie keinen maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschafterversammlung der GmbH und müsse deren Weisungen Folge leisten. Auf eine mit ihr geschlossene, inhaltlich beschränkte Stimmrechtsvereinbarung komme es nicht an, weil diese jederzeit kündbar sei.

Gericht muss nur die vom Anfechtenden genannten Anfechtungsgründe prüfen

Bei der Begründung einer Anfechtung ist besondere Sorgfalt geboten. Das zeigt der Fall, den der Bundesgerichtshof zu entscheiden hatte. Der Erblasser hatte seinen minderjährigen Enkel, ersatzweise dessen Mutter (Schwiegertochter des Erblassers) zum Erben eingesetzt. Die Mutter schlug notariell die Erbschaft für ihren minderjährigen Sohn (Enkel des Erblassers) aus und beantragte die Erteilung eines Erbscheins, der sie als Alleinerbin ausweisen sollte. Da sie es versäumt hatte, die Ausschlagung durch das Familiengericht genehmigen zu lassen, genehmigte der Sohn, nachdem er volljährig wurde, die Ausschlagung vor einem Notar. Das Nachlassgericht wies im weiteren Erbscheinverfahren darauf hin, dass die Genehmigungserklärung des Sohnes nicht vorliege und die sechswöchige Frist zur Ausschlagung der Erbschaft verstrichen sei. Der Sohn erklärte, seine Genehmigung habe er irrtümlich nur seiner Mutter und nicht dem Nachlassgericht zugeleitet. Ihm sei nicht bekannt gewesen, dass die Genehmigungserklärung dem Nachlassgericht einzureichen gewesen sei. Daher fechte er die Versäumnis der Ausschlagungsfrist an und schlage die Erbschaft aus. Das Nachlassgericht entschied, dass der vorgebrachte Irrtum nicht vorgelegen habe und die Anfechtung somit nicht wirksam war. In Betracht kommt nur der Irrtum, dass der Sohn angenommen habe, der Notar werde seine Genehmigung der Ausschlagung an das Nachlassgericht weiterleiten. So wurde die Anfechtung allerdings nicht begründet. Die Anfechtung war nicht wirksam, entschied der Bundesgerichtshof. Das Nachlassgericht muss von sich aus nicht erforschen, ob zur Anfechtung berechtigende Tatsachen vorliegen, die der Anfechtende selbst nicht behauptet. Werden andere als die in der ursprünglichen Anfechtungserklärung genannten Gründe geltend gemacht, liegt eine neue Anfechtungserklärung vor, deren Rechtzeitigkeit nach dem Zeitpunkt ihrer Abgabe zu beurteilen ist.

Grundstücksübertragung zwischen Geschwistern kann grunderwerbsteuerbefreit sein

Grundstücksübertragungen zwischen Geschwistern unterliegen grundsätzlich der Grunderwerbsteuer, während Übertragungen zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind (z. B. Eltern und Kinder) von der Grunderwerbsteuer befreit sind. Die Befreiung gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch in den Fällen, in denen ein Elternteil (oder beide) ein Grundstück auf ein Kind mit der Auflage überträgt, einen Anteil an dem Grundstück auf Geschwister zu übertragen. In dem vom

Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte der Vater ein Grundstück auf die Tochter mit der Verpflichtung übertragen, für den Fall der Geburt weiterer Kinder entsprechende Anteile auf diese zu übertragen. Im Gegensatz zum Finanzamt bejahte der Bundesfinanzhof die Grunderwerbsteuerbefreiung.

In der Europäischen Union gelten neue Datenschutzregeln

Am 25. Mai 2016 ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten. Sie soll zu einem einheitlichen Schutzniveau in Europa führen. So haben auch Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU die Regeln zu befolgen, wenn sie Dienstleistungen in der EU anbieten. In den nächsten zwei Jahren müssen die nationalen Datenschutzgesetze an die Verordnung angepasst und nationale Spielräume ausgefüllt werden. Auch die Unternehmen sollten sich auf die neuen Regelungen vorbereiten. Ab dem 25. Mai 2018 gilt die DSGVO dann unmittelbar in den Ländern der Europäischen Union. Folgende Kernpunkte sind hervorzuheben:

- Eine Datenverarbeitung ist nur zulässig, wenn die Einwilligung des Betroffenen oder eine eindeutig normierte Ausnahme vorliegt. Das ist z. B. der Fall, wenn die Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.
- Die schon bisher geltenden Grundsätze der Datensparsamkeit, Zweckbindung und Datensicherheit bleiben erhalten.
- Bürger haben umfassende Informations- und Auskunftsrechte gegenüber Unternehmen, die klar und verständlich darlegen müssen, auf welche Art und Weise sie die Daten verarbeiten.
- Auskunftspflichten werden allerdings eingeschränkt, wenn ihnen Vorschriften eines regulierten Berufs, z. B. die berufliche Schweigepflicht des Steuerberaters, entgegenstehen.
- Zukünftig gibt es das „Recht auf Vergessenwerden“: Auf Verlangen des Betroffenen müssen die Daten gelöscht werden, wenn es keine legitimen Gründe für deren Speicherung gibt.
- Für kleine und mittlere Unternehmen entfällt die Meldepflicht. Ein Datenschutzbeauftragter muss nur noch ernannt werden, wenn die Datenverarbeitung das Kerngeschäft des Unternehmens darstellt.
- Höhere Bußgelder sollen sicherstellen, dass die Unternehmen ihren Verpflichtungen im Datenschutz nachkommen.

Kein Schadensersatz für Sturz im historischen Gebäude

Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat entschieden, dass der Besucher eines erkennbar nach einem historischen Vorbild errichteten Gebäudes nicht damit rechnen kann, dass der Fußboden so gleichmäßig flach ist wie in einem modernen Gebäude. Er kann ebenfalls nicht erwarten, dass er vor Unebenheiten durch besondere Schilder gewarnt wird.

Die Besucherin eines Tierparks begehrte Schadensersatz, weil sie im Eingangsbereich der Nachbildung eines historischen Bauernhofs gestürzt war. Der Hof weist aufgrund unterschiedlicher Pflasterungen Höhenunterschiede und Unebenheiten auf.

Nach Auffassung des Gerichts trifft den Tierparkbetreiber keine Pflicht, die Unebenheiten zu beseitigen oder davor in besonderer Weise zu warnen. In einem Tierpark sei schon ganz generell mit unebenen Wegen und unterschiedlicher Bodenbeschaffenheit zu rechnen. Dies gelte besonders bei Gebäuden, die erkennbar nach einem historischen Vorbild errichtet worden sind. Besucher müssen in einem derartigen Gebäude mit Schwierigkeiten, Stufen oder sonstigen Veränderungen rechnen. In einem solchen Bereich ist besondere Vorsicht geboten.

Kein Anspruch auf Abstammungserklärung gegenüber dem mutmaßlich leiblichen Vater

Seit 1. April 2008 gibt es im Bürgerlichen Gesetzbuch ein Verfahren zur Klärung der Abstammung, ohne dass zugleich eine Vaterschaftsanfechtungsklage erhoben werden muss. Anspruchsberechtigt sind der rechtliche Vater, die Mutter sowie das Kind gegenüber beiden (rechtlichen) Elternteilen, nicht jedoch der leibliche Vater des Kindes. Der Anspruch ist gerichtet auf Einwilligung in die Einholung eines genetischen Abstammungsgutachtens.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, dass dieser Anspruch nur innerhalb der rechtlichen Familie, nicht aber gegenüber dem mutmaßlich leiblichen, aber nicht rechtlichen Vater besteht, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

(Quelle: Urteil des Bundesverfassungsgerichts)

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter fasst regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige, für Sie interessante Informationen zusammen und gibt diese auszugsweise wieder. Der EGSZ - Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des EGSZ - Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

EGSZ Gerow Kuhlmann Schmitz Zeiss PartmbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Immermannstraße 45
40210 Düsseldorf
www.egsz.de
E-Mail: info@egsz.de
Sitz Düsseldorf
AG Essen
PR 3265